

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr nichts.
Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 6 Mk., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7 II
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 107A

Anzeigen die dreigespaltene Kleinzeile 3 Mk., Arbeitsmarkt 1 Mk. Anzeigen, Bezugs- und Verbandsgelder sind an Otto Zehm, Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 4986.

Inhalt: Betriebsräte, Textilarbeiter, die Augen auf! — Ergebnis der im Juni 1920 erfolgten Umfrage über Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Erwerbslosenfürsorge der deutschen Textilarbeiter. — Lohnkampf der Textilarbeiter Nordbayerns. — Die Wollarbeiterbewegung in Italien. — Kündigung, Entlassung und Verletzung von Betriebsrats- und Arbeiterratsmitgliedern. — Schaffe Praktiken der Christen. — Proletarier aller Länder, helf! — Gau Liegnitz. — Aus den Gewerkschaften. — Aus der Textilindustrie. — Soziale Rundschau. — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Bekanntmachungen. — Anzeigen.

Betriebsräte, Textilarbeiter, die Augen auf!

Von unserer Betriebsräteabteilung an der Hauptverwaltung erhalten wir folgende Zuschrift:
Auf verschwiegenem Wege ging uns nachstehendes Schreiben zu:

..... den 4. 9. 20.
An unsere geehrten Mitglieder!
Der Verband von Arbeitgebern der Sächsischen Textilindustrie in Chemnitz sandte uns nachstehendes Rundschreiben zu:

1. Betr. Betriebsräte.
Neuerdings zu unserer Kenntnis gelangte Fälle aus der Praxis des Betriebsrätegesetzes geben uns Veranlassung, unsere Mitgliedsfirmen erneut darauf aufmerksam zu machen, daß auf Forderung seitens der Betriebsräte, die über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen, auch geringfügige Zugeständnisse nicht gemacht werden dürfen. Die Verallgemeinerung ist stets die unangenehme Folge davon. Es bedarf immer der hartnäckigsten und leider meist vergeblichen Kämpfe, um die den Betriebsräten zugestandenen Rechte oder Befugnisse in die vom Gesetzgeber beabsichtigten Grenzen zurückzuführen. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, sich in allen Zweifelsfällen um Auskunft an die Geschäftsstelle zu wenden, damit ein einheitliches Vorgehen ermöglicht wird.

2. Betr. Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes.
Es finden zurzeit in Berlin vertrauliche Beratungen über den Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes statt. Wir wollen uns bereits auf diese Vorbereitung einfließen lassen und bitten demgemäß um möglichst rasche und ausführliche Beantwortung der nachstehenden Fragen (auf besonderem Bogen):

- 1. a) welche Art von Vor- und Nacharbeiten sind unvermeidlich?
b) allgemein in Ihrer Branche?
c) besonders in Ihrem Betrieb? Gründe?
- 2. welche Zeit wird dafür erforderlich?
a) im Höchstfalle?
b) durchschnittlich?

Wir bemerken dazu, daß die Möglichkeit von Vor- und Nacharbeiten außerhalb der achtstündigen Arbeitszeit durch die Verordnung vom 23. 11. und 17. 12. 1919 gegeben ist und daß wir auf Grund Ihrer Antwort zugleich eine allgemeine Regelung der Frage durch die Demobilisierungskommission — wie sie bereits von einigen Ortsgruppen angeregt wurden — erstehen werden.

3. Betr. Schlichtungsausschüß.
In letzter Zeit sind mehrere Mitgliedsfirmen erst dann mit der Bitte um Unterstützung in einem vor dem Schlichtungsausschüß schwebenden Verfahren an uns herangetreten, nachdem bereits ein Urteil zu ihren Ungunsten gefällt wurde und trotzdem mehrfach die Möglichkeit bestand, eine für die Firma günstige Entscheidung herbeizuführen.
Wir bitten deshalb unsere Mitglieder, sich in ihrem Interesse in allen Streitfragen auf dem gesamten Gebiet des Arbeitsrechtes, die vor dem Schlichtungsausschüß oder den ordentlichen Gerichten angetragen werden sollen, ohne Veräumnis an uns zu wenden.
Außerdem bitten wir darum, uns alle Schiedsgerichts-urteile — auch solche, die nicht zugunsten der Firma ausgefallen sind — zuzuschicken, damit wir sie im Interesse unserer Mitglieder verwerten können.
Wir zeichnen

Hochachtungsvoll
Verband von Arbeitgebern der Sächsischen Textilindustrie.
gez. (Unterschrift).
Das Unternehmertum organisiert mit Hilfe von Regionen bezahlter und in seinen Diensten stehender Juristen den Sturm gegen die geringen Arbeiterrechte des RMG.
Es ist nur eine Redensart, wenn am Schlusse des 1. Absatzes in diesem Schreiben gesagt wird: „... um die den Betriebsräten zugestandenen Rechte oder Befugnisse in die vom Gesetzgeber beabsichtigten Grenzen zurückzuführen“; viel richtiger müßte es heißen: „... um die der Arbeiterschaft zugestandenen Rechte und Befugnisse zu beschneiden!“ Im übrigen kann es sich aber gar nicht um die vom Gesetzgeber für einzelne Teile beabsichtigte Begrenzung, sondern nur um die tatsächlich festgelegten Rechte handeln. Zweifellos hat

ein Teil der beim RMG. als Zeuger mitwirkenden Personen mit reaktionärer Gesinnung beabsichtigt, der Arbeiterschaft mehr als bereits gesehen ein Schnippchen zu schlagen. Nicht die Absicht, sondern die Recht gewordenen im RMG. festgelegten Aufgaben und Befugnisse sind maßgebend.

Und so gesehen ist das RMG. nur das Minimalarbeiterrecht, das durch Vereinbarung und Privatvertrag erweiterungsfähig und sehr, sehr erweiterungsbedürftig ist. Auf die vertraulichen Beratungen zur Vorbereitung eines Arbeitsgesetzes wollen sich die Unternehmer einfließen lassen. Es ist ein gutes Recht der Staatsbürger, auf legalem Wege Einfluß auszuüben, von dem die Arbeiterschaft als geschlossene Klasse leider auch nach der Revolution noch nicht den richtigen Gebrauch macht.

Was zu diesem Thema das Rundschreiben durchblicken läßt, ist besonders deshalb interessant und charakteristisch, daß das organisierte Unternehmertum auf dem Wege über das neue Arbeitsrecht gegen den Achtstundentag Sturm läuft. Und nun lese man einmal recht genau unter Punkt 2 Ziffer 1a bis c und 2a und b die an die Arbeitgeber gerichteten 5 Fragen:

Die von der Arbeiterschaft bisher geleisteten Ueberstunden; die Ueberstunden, zu denen die Arbeitgeber die Arbeiter drängten, baten, ohne welche eine Störung des Betriebes unvermeidlich war;

die Ueberstunden, die für den Bestand des Betriebes eine Lebensnotwendigkeit waren — angeblich —;
die Ueberstunden, welche sich die Arbeiterschaft nur widerwillig abringen ließ und unter Aufopferung und unersetzbarer Arbeitskraft leistete;

die Ueberstunden, für welche menschenfreundliche Arbeitgeber mit allen Feinheiten und Schikanen dem Betriebsrat seine und seiner Kollegen Zustimmung abzwangen.

Die Leistung von Ueberstunden soll und wird das Material zum Sturm gegen den Achtstundentag liefern.

Die Kollegen, die Textilarbeiter, können nur daraus erkennen, zu welchem Zweck man in Zeiten der sinkenden Valuta an ihre bessere Einsicht appelliert. Es ist nunmehr kein Zweifel möglich, wessen Interessen diese Einsicht oder die Betätigung dieser Einsicht dient. Und vielen unserer Arbeitskollegen dürfte durch dieses Schreiben die Erkenntnis aufgehen, was die Phrase: „Nur Arbeit kann uns retten,“ zu bedeuten hat und wie sie gemeint war.

Es liegt nun an den Arbeitern, in Zukunft ihr Verhalten danach einzurichten. Jede Ueberstunde dient dem Profit des Unternehmers. Jede Ueberstunde richtet sich gegen die Arbeiterschaft. Jede Ueberstunde vergrößert die Arbeitslosigkeit oder verhindert zum mindesten ihre Abnahme. Jede Ueberstunde ist eine Gefahr für den Achtstundentag und für die schmalen Rechte der Arbeiterschaft.
Kollegen, beherzigt das und handelt danach!

Betriebsräte haltet Wacht! Der Achtstundentag ist ein Kulturprogramm; eine einzige Stunde Freiheit ist ein weit größeres Gut für Arbeiter als papierene Geldscheine!

Zu Punkt 3 des Rundschreibens sprechen auch wir die Bitte des Schlusssatzes an unsere Mitglieder aus: Meldet uns alle Schwierigkeiten und alle Streitfälle, wartet aber nicht, bis die Dinge verfahren sind. Wir werden — und mit uns die Ortsverwaltungen und Gauleitungen — euch unter Aufgebot aller uns zur Verfügung stehenden Kräfte mit Rat und Tat zur Seite stehen und dafür Sorge tragen, daß euch Recht wird.

Zieht ferner aus den Tendenzen des veröffentlichten Rundschreibens die Konsequenzen. Nur eine große, festgelegte und starke Organisation, deren Mitglieder untereinander in enger Fühlung stehen, vermag die Lebensinteressen des einzelnen wie der Gesamtheit des Proletariats zu wahren.

Ergebnis der im Juni 1920 erfolgten Umfrage über Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Erwerbslosenfürsorge der deutschen Textilarbeiter.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.
Von 419 Filialen haben 249 die eingesandten Fragebogen beantwortet und eingekandt; 170 Filialen haben nicht berichtet. 49 berichtende Filialen gaben weder Arbeitslose noch Kurzarbeiter an. Von den restlichen 200 Filialen meldeten 155 Orte 53 497 vollstündig Arbeitslose und 145 Orte 159 089 Kurzarbeiter. 100 Filialen hatten Arbeitslose und Kurzarbeiter zugleich. Die Umfrage erstreckte sich auch auf die entsprechenden Verhältnisse der Nichtmitglieder, so daß eine prozentuale Gegenüberstellung innerhalb der Mitglieder nicht möglich ist. In 13 Filialen war eine unterschiedliche Kurzarbeit. In dem Bereich von 17 Filialen betrug die Arbeitszeit weniger als 24 Stunden, und zwar 8 bis 23 Stunden; in 2 Filialen 8 Stunden, in einer Filiale 12 Stunden, in einer Filiale

14 Stunden, in einer Filiale 15 Stunden, in 3 Filialen 16 Stunden, in 2 Filialen 20 Stunden, in einer Filiale 8 Stunden, in einer Filiale 12 Stunden, in einer Filiale 21 Stunden, in 2 Filialen 22 Stunden, in 4 Filialen 23 Stunden. In 64 Betrieben oder Betriebsabteilungen wurden 24 Stunden wöchentlich gearbeitet, in 12 Betrieben 30 Stunden, in 36 Betrieben 32 Stunden, in 6 Betrieben 35 Stunden, in 13 Betrieben 36 Stunden und in 27 Betrieben 40 Stunden. 25, 26, 27, 28, 29, 33, 39, 41 Betriebsarbeitsstunden kamen je einmal vor, 34, 38, 42 und 44 je zweimal, und 31 Stunden dreimal.

Gau	Stahl der Filialen	Stahl der Filialen mit Arbeitslosen	Stahl der Arbeitslosen	Stahl der Filialen mit Kurzarbeit	Stahl der Kurzarbeiter	Kurzarbeiter durchschn. wöchentlich
Hannover	26	9	1052	8	3514	28,1
Cassel	39	9	1817	11	2484	35,3
Düsseldorf	40	22	4715	14	39138	30,8
Stuttgart	80	20	3949	21	6071	31,1
Augsburg	59	22	6657	14	2630	29,8
Gera	29	9	6430	8	4605	31,4
Dresden	73	85	25155	86	64198	27,8
Liegnitz	23	14	1316	19	15135	30,4
Berlin	45	15	3356	14	21314	27,8
	419	155	53497	145	169089	30,2

Am meisten ist die Arbeitszeit reduziert in den Gaues Berlin, Dresden und Hannover, am wenigsten im Gau Cassel. Unter dem Durchschnitt von 30,2 Stunden liegen die Gaue Hannover, Augsburg, Dresden und Berlin, über dem Durchschnitt die Gaue Cassel, Düsseldorf, Stuttgart, Gera und Liegnitz.

Erwerbslosenfürsorge.

Ueber die von den Gemeinden gezahlte Erwerbslosenunterstützung äußerten sich von den 249 Einsendern der Fragebogen nur 139. In den meisten Fällen entspricht die Erwerbslosenunterstützung den vom Reichsarbeitsministerium mit Wirkung ab 30. April 1920 für die verschiedenen Ortsklassen von A bis D festgelegten Sätzen. Diese weisen Unterschiede auf für männliche und weibliche Arbeiter, die im eigenen und die nicht im eigenen Haushalt leben, ferner für die Altersstufen über 21 Jahre und unter 21 Jahren und außerdem noch in den Zuschüssen für nicht erwerbstätige Ehegatten, Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge betragen ab 30. April 1920 pro Wochentag:

Für	In den Orten der Ortsklassen:			
1. Männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben.	A	B	C	D, E
	8,—	7,—	6,—	5,—
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben.	7,—	6,25	5,50	4,50
c) unter 21 Jahren	5,—	4,50	3,50	3,—
2. weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben.	6,—	5,25	4,50	3,75
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben.	5,—	4,25	3,50	2,50
c) unter 21 Jahren	3,—	2,50	2,25	2,—

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das 1 1/2fache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze, nicht übersteigen:

Für	A	B	C	D, E
a) den Ehegatten	3,—	2,75	2,50	2,25
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige.	2,—	1,75	1,50	1,25

Die 139 Einsender der Fragebogen, die die am Orte gezahlten Unterstützungssätze im allgemeinen angeben, legen in 24 Fällen nichts über die Unterstützungen für männliche und weibliche Arbeiter unter 21 Jahren und in 73 Fällen nichts über etwaige Zuschüsse an erwerbslose Ernährer der Familien für deren unterhaltungs- und unterstützungsberechtigte Angehörige. Aber auch die angegebenen Unterstützungssätze bleiben in vielen Fällen weit hinter den vom Reichsarbeitsministerium aufgestellten Höchstsätzen zurück. Tagesunterstützungssätze von 2,50, 3,—, 3,50 und 4,— Mk. für männliche Arbeiter über 21 Jahre sind durchaus nicht selten, obgleich der geringste Unterstützungssatz unter den Höchstsätzen in den niedrigsten Ortsklassen D und E für über 21 Jahre alte männliche Erwerbslose ohne eigenen Haushalt 4,50 Mk. und für solche mit eigenem Haushalt 5 Mk. beträgt. Die sonst gezahlten Unterstützungen für weibliche Erwerbslose usw. sind meist ebenso ungünstig. Infolge des Mangels einer Angabe über die jeweilig zuständige Ortsklasse sind die richtigen Schlussfolgerungen aus den Angaben nicht zu ziehen. Das Bestreben der Gemeinden, die Erwerbslosen recht billig abzufinden, ist aber hieraus erkennbar. Und doch hätten es diese in der Hand, etwas großzügiger zu verfahren, da sie, sofern sie zu den leistungsfähigen Gemeinden gehören, nur den 6. Teil der Unterstützungen aus Gemeinde-

mitteln aufzubringen haben. Leistungsschwache Gemeinden können auf Antrag sogar ganz von einer Beifsteuer zur Erwerbslosenfürsorge befreit werden. Der Einfluß der Arbeiterschaft in den Gemeindevertretungen müßte jedoch unter dem allgemeinen Wahlrecht kräftiger einlehen, damit die Interessen der Armen besser zu ihrem Rechte kämen.

Gemäß haben die Gemeinden oder die Gemeindeverbände das Recht, die Höhe der Erwerbslosenunterstützung festzusetzen und demnach auch die Möglichkeit, unter den höchsten Sätzen zu bleiben. Durch das Herunterdrücken der an sich schon dürftigen Sätze der Ortsklassen bis auf einen zu niedrig festgesetzten Betrag der Ortsklasse ist der Geist, der in den Gemeinden in sozialer Hinsicht 20 Monate nach der Revolution noch vorherrscht.

In 5 Fällen sind zwar für den männlichen Ernährer um 2 bis 4 M. höhere Tagesätze, als die Höchstätze der Verordnung besagen, eingestellt, die sich aber aus einer Zusammenlegung der Unterstützungsbeträge für den Ernährer und der Zuschüsse für unterstützungsberechtigte Familienangehörige erklären lassen, oder es handelt sich um Fälle, in denen die Gemeinden oder Gemeindeverbände höhere Unterstützungssätze gewährt hatten, die nach der Verordnung noch bis zum 30. Juni beibehalten werden dürfen.

Nur in einem einzigen Falle ist von der Bestimmung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge Gebrauch gemacht worden, in welchem zur Berechnung des Unterstützungszuschusses für Kurzarbeiter (Differenz zwischen erzieltm Lohn und vollem Unterstützungsbetrage) nicht 70 Proz. des erzielten Lohnes, sondern nur 60 Proz. als Grundlage dienen. Ein Beispiel möge diesen für den Kurzarbeiter gewiß bedeutenden Unterschied erklären: Nehmen wir an, ein vollständig Erwerbsloser der Ortsklasse A hätte täglich für sich 8 M., für seine Ehefrau 3 M. und für seine 3 Kinder je 2 M. = 6 M., insgesamt 17 M. oder wöchentlich 102 M. an Unterstützung zu beanspruchen. Eine Beschäftigung in einem Betriebe mit fünfjähriger Arbeitszeit verschafft ihm einen Verdienst von 28 M. täglich = 5 mal 28 = 140 M. die Woche. 70 Proz. von 140 M. sind 98 M. Er hätte demnach bei der Erwerbslosenfürsorge, um einschließlich der 70 Proz. des Arbeitslohnes wenigstens den Betrag der ihm bei voller Arbeitslosigkeit zustehenden Erwerbslosenunterstützung zu erreichen, einen Anspruch von 4 M. wöchentlich geltend zu machen, so daß sich sein Einkommen auf 140 und 4 M. = 144 M. die Woche beläuft. Würde nun da, wo ein besonderes Bedürfnis hierfür vorliegt, also in den teureren Orten — und deren gibt es gewiß nicht wenige — der Berechnung des zuzählenden Betrages nur 60 Proz. des erzielten Verdienstes der reduzierten Arbeitszeit als Grundlage dienen, so ergäbe sich folgendes Bild: 60 Proz. von 140 M. sind 84 M. In diesem Falle könnte derselbe Mann von der Erwerbslosenfürsorge wöchentlich 18 M. Zuschuß verlangen, um zu der Höhe des ihm zustehenden Unterstützungsbetrages von 102 M. zu kommen. Sein Wochenverdienst würde nur 140 und 18 = 158 M. betragen. Da der Kurzarbeiter für 6 Arbeitstage an Lohn 168 M. bekommen würde, bleibt er trotz der Unterstützungszulage zu seinem Lohn immer noch um 10 M. hinter dem vollen Arbeitslohn zurück, der nach den jetzt geltenden Unterstützungsbestimmungen der Erwerbslosenfürsorge aus den beiden Bezugsquellen: Kurzarbeiterlohn und Unterstützungszulage insgesamt erreicht, allerdings nicht überschritten werden darf. Würde nun die Arbeitszeit auf 3 Tage verkürzt, so käme demselben Kurzarbeiter unter den gleichen Lohnbedingungen (28 M. pro Tag) ein erheblich höherer Zuschuß zu: Unterstützungsbetrag bei voller Erwerbslosigkeit 102 M., Verdienst in 3 Tagen 3 mal 28 = 84 M.; 70 Proz. hiervon sind 58,80 M. Es wären 43,20 M. Zuschuß aus der Erwerbslosenfürsorge an den Kurzarbeiter zu zahlen, damit einschließlich der 70 Proz. des Arbeitslohnes der volle Unterstützungsbetrag von 102 M. erreicht würde. Aus Verdienst und Unterstützung zusammen hat der Kurzarbeiter in diesem Falle eine Wocheneinnahme von 84 und 43,20 = 127,20 M. Wären in diesem Falle 60 Proz. des erzielten Verdienstes von 84 M. der Zuschußberechnung zugrunde gelegt worden, so müßten zu den aus den 60 Proz. sich ergebenden 50,40 M. noch 51,60 M. zugelegt werden. Die Wocheneinnahme des Kurzarbeiters betrüge dann 84 und 51,60 M. = 135,60 M. Aus der geringen Wahrnehmung dieser für die Kurzarbeiter so wichtigen Bestimmung ist zu ersehen, daß die Gemeinden oder Fürsorgeverbände entweder keine derartigen Anträge an die Landeszentralbehörde gestellt haben, oder daß diese abgelehnt worden sind. So dürftig nun das Ergebnis der Umfrage hinsichtlich der Unterstützung der Arbeitslosen und Kurzarbeiter auch ist, so hat das Resultat doch gezeigt, daß unsere von den wirtschaftlichen Mitstreitern Kollegen und Kolleginnen die Hilfe der Organisation mehr in Anspruch nehmen müssen, um zu ihrem Rechte zu kommen.

Die Wollarbeiterbewegung in Italien.

In der Zeitung „Das Wollarchiv“ wird in Nr. 43 vom 2. August 1920 ein Tarifvertrag veröffentlicht (wir haben bereits in Nr. 37 des „Textilarbeiters“ darauf hingewiesen), der zwischen dem italienischen Textilarbeiterverbande und den Unternehmern abgeschlossen wurde. Der Vertrag ist auch für uns in Deutschland so interessant und wichtig, daß wir ihn hier zum Abdruck bringen.

Arbeitsvertrag für die gesamte Wollindustrie.

1. Die bislang gezahlten Teuerungszulagen und Prämien werden mit den tarifmäßigen Grundlöhnen zusammengelegt. Für Lage, an denen nicht gearbeitet wird, besteht das Anrecht auf Entschädigung entsprechend dem Präfekter Vertrag für die gesamte italienische Wollarbeiterschaft.
2. Der Tarif von Biella, der am 10. Oktober 1919 abgeschlossen und auf Grund der Erfahrungen in der Praxis mehrfach ausgebaut wurde, wird als Grundlage für sämtliche örtlichen Tarifverträge betrachtet, insofern, daß niedrigere Sätze zu erhöhen sind, höhere dagegen bestehen bleiben.
3. Zuschläge treten zu den bisherigen Lohnsätzen in Höhe von 6 Lire täglich für Arbeiter und Arbeiterinnen aller Klassen, die in Akkord- und Stundenlohn arbeiten; verhältnismäßige Erhöhungen der Lehrlingsbezüge.
4. Ueberstunden werden um 50 Proz., soweit sie auf Werkstage, mit 100 Proz., soweit sie auf Festtage fallen, bezahlt und dürfen auf keinen Fall sechs in der Woche überschreiten. Nachtarbeit, soweit sie gestattet ist, wird mit 50 Proz. Zuschlag auf den Tageslohn bezahlt. Eingeschlossen ist jede nach 6 Uhr nachmittags stattfindende Arbeit.
5. Gruppenarbeit umfaßt 7 Stunden, wird aber als arbeitsfähige Arbeit berechnet.
6. Arbeitszeit. Auch für das Personal, das spezielle Arbeiten auszuführen hat (Nachtwache, Abfuhr usw.) gilt die 48-Stunden-Woche. Jede weitere Arbeitsstunde wird nach dem Ueberstundenlohn bezahlt.
7. Arbeitsunterbrechung und ArbeitsEinstellung. Im Falle, daß Akkordarbeiter auf Veranlassung der Betriebsleitung in der Fabrik verweilen müssen, ohne ihrer Akkordarbeit nachgehen zu können, erhalten sie vom Beginn des Ausgehens der Arbeit ab den Minimallohn für ihre spezielle Arbeit. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie durch irgendwelche Gründe, die außerhalb ihrer selbst liegen, verhindert sind, das Minimum zu verdienen. Stundenarbeiter erhalten in dem gleichen Falle ihre volle Entlohnung.
8. Im Falle von ArbeitsEinstellungen und -unterbrechungen, während derer die Betriebsleitung die Arbeiter vom Betriebe fernhält, werden folgende Entschädigungen gezahlt: In Gruppen entlassene Akkordarbeiter erhalten 70 Proz. des Minimallohns, in Gruppen entlassene Stundenarbeiter 50 Proz., einzeln entlassene Akkordarbeiter 80 Proz., einzeln entlassene Stundenarbeiter 60 Proz. Im Falle, daß ein Arbeiter auf Veranlassung der Firma, sei es provisorisch, sei es definitiv, veretzt wird, erhält er stets die bisherige Maximumbezahlung.
9. Die Revision der Bezüge solcher Personen, die Spezialarbeiten von besonderer Qualität ausführen und nicht unter die technischen Gehilfen gerechnet werden, findet in der Weise statt, daß Mindestlöhne für dieselben festgesetzt werden, die die Mindestlöhne der gelehrten Arbeiter übertreffen.
10. Elektrische Arbeiter, Schmiede, Holzarbeiter, Maurer, Fuhrleute, Heizer und Lastträger beziehen einen Mindestlohn in Höhe der ihrem Gewerbe entsprechenden Tarife.
11. Jährlich wird jedem Arbeiter eine Woche Urlaub gewährt, sobald er ein Jahr im Betrieb ist.
12. Zulassung zur Arbeit. Zur Arbeit zugelassen werden Männer und Frauen nicht vor Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bezüge für die Lehrlingszeit sind besonders festzusetzen. Die Betriebsleitung hat den Arbeitern unter 16 Jahren die Möglichkeit zu geben, Nachschulen zu besuchen, und die in den Schulen verbrachte Zeit ist als Arbeitszeit zu berechnen und zu bezahlen.
13. Wenn Akkordarbeiter im Falle geringer Qualität des Rohstoffes, die einen Akkordlohn nicht zuläßt, sich bei Uebernahme einer bestimmten Arbeit an die Betriebsleitung wenden, um Ersatz zu erhalten, können sie vorübergehend in Stundenlohn beschäftigt werden.
14. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, so entscheidet ein interner technischer Ausschuß, der von Vertretern beider Parteien aus dem Betriebe gebildet wird, oder die betroffenen Organisationen. Ein Arbeiter darf nur innerhalb der ersten 14 Tage nach seiner Aufnahme als provisorischer oder Gelegenheitsarbeiter angesehen werden, wenn anders nicht gesonderte Abmachungen mit dem Betriebsausschuss oder dem Arbeiterverband bestehen.
15. Die Betriebsleitung hat alle Auslagen für Werkzeuge, die bei der Arbeit gebraucht werden, zurückzahlen.
16. Arbeiter und Arbeiterinnen, die infolge von Krankheit die Arbeit verlassen mußten, werden wieder eingestellt. Die Krankheitsdauer ist ihnen voll anzurechnen.
17. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen haben Anspruch, entsprechend ihrem Dienstalter und ihrer Leistungsfähigkeit, auf bessere Werkzeuge oder Maschinen.
18. Kleiderablagen und Speiseräume. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, für angemessene Kleiderablagen und Speiseräume Sorge zu tragen.
19. Sämtliche Arbeitsbedingungen, die günstiger sind als die oben angeführten, bleiben in Kraft.
20. Sobald sich Streitigkeiten irgendwelcher Art über die Anwendung des Arbeitsvertrags, sei es in Bezug auf Einzelpunkte, die in demselben enthalten sind, sei es im Falle nicht vorhergesehener Umstände, ergeben, und dieselben nicht zur Befriedigung beider Parteien des Betriebes gelöst werden, sind die diesen Vertrag abschließenden Verbände als Schiedsrichter anzurufen.
21. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, in jedem Arbeitsraum ihrer Fabrik an allen Arbeitern deutlich sichtbaren Orten die vereinbarten Tarifverträge anzuhängen.

Zusätze für die Weberei.

1. Abschaffung des Zweifelhafens außer für kleine, schnelle Webstühle, die leichte, einfarbige Gewebe herstellen. Die Schußspulen sind dem Weber bis an den Webstuhl zu bringen. Die Webebäume sind von Hilfsarbeitern an den Webstuhl zu schaffen. Die am Musterstuhl tätigen Weber erhalten den Durchschnittsakkordlohn.

Im allgemeinen hat die Betriebsleitung die Fäden (Reifen) zu leimen; im entgegengesetzten Falle ist ein besonderer Zuschlag zu zahlen.

2. Für Spezialarbeiten — handelt es sich um die Herstellung besonders breiter Stücke, Doppelgewebe usw. — sind besondere Tarife zu vereinbaren.
3. Aufstellung eines Tarifs der Abzüge für fehlende Fäden, fehlerhafte Stücke, Schußbrüche usw.
4. Anbringung von Schutzvorrichtungen an den Maschinen, Wäscherei und Ausbessererei.

Für doppeltes Trocknen der Stücke ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Gewaschene Stücke müssen von einem Hilfsarbeiter an die Arbeitsstätten geschafft werden.

Schweiferei.

Der Schweifergehilfe muß von der Firma bezahlt werden. Der Schweifer, der keinen Gehilfen hat, erhält einen entsprechenden Zuschlag auf seinen tarifmäßigen Lohn.

Eine einheitliche Regelung konnte erzielt werden, als der Textilarbeiterverband im Namen aller Richtungen im April einheitliche Forderungen einreichte. Nach 2 Monate währenden Verhandlungen gelang es dann, den Tarif abzuschließen.

Wir können unsere italienischen Kollegen zu dem erreichten Erfolge nur beglückwünschen; gehen die tariflichen Bestimmungen im einzelnen doch vielfach weiter, als es uns in Deutschland bisher möglich war, sie durchzusetzen. Die Weiterentwicklung, auf Grund der hier festgelegten Bestimmungen, dürfte in absehbarer Zeit in Italien zu einem Reichstarif für die gesamte Wollindustrie führen.

Kündigung, Entlassung und Versetzung von Betriebsrats- und Arbeiterratsmitgliedern.

Die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern, auf die wir schon im „Textilarbeiter“ Nr. 38 hingewiesen haben, gibt uns Veranlassung, die Rechtslage zu diesem Titel einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

Nach § 96 des Betriebsratsgesetzes bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung (selbstverständlich auch Entlassung) des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung oder zu einer Versetzung in einen anderen Betrieb der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Das heißt, der Arbeitgeber muß sich also vor Ausspruch der Kündigung mit dem Betriebsrat verständigen und dessen Zustimmung einholen. Gehört der Arbeitnehmer verschiedenen Betriebsvertretungen an, so ist die Zustimmung von allen diesen Vertretungen (Arbeiterrat, Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat) nötig.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

- a) Bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch einer gesetzlichen oder vereinbarten Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen.
- b) Bei Entlassungen, die durch (gänzliche) Stilllegung des Betriebes erforderlich sind.
- c) Bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigung berechtigt.

In Betrieben mit 20 oder weniger Beschäftigten und allen Betrieben, in denen nur ein Obmann als Betriebsvertretung besteht, muß der Arbeitgeber zur Lösung des Dienstverhältnisses des Obmannes die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer einholen.

Derweil der Betriebsrat, oder wenn ein Ersatzmitglied vom Arbeiterrat in Betracht kommt, der Arbeiter- bzw. Angestelltenrat oder die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Zustimmung zur Entlassung bzw. Kündigung, so kann der Arbeitgeber den Schlichtungsausschuss anrufen. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses zur Herbeiführung der verteidigten Entlassungszustimmung kann nur durch den Arbeitgeber selbst geschehen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses schafft Recht gemäß § 97 des BRG.

Der Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenrat hat das Recht und deshalb die Pflicht, in jedem einzelnen Falle zu verlangen, daß der Arbeitgeber ihm die wirklichen Gründe der vorzunehmenden Entlassung bzw. Kündigung seiner Mitglieder mitteilt und die vorgebrachten Gründe sorgfältig zu prüfen.

Er hat ferner das Recht, die Entlassung von seiner Zustimmung abhängig zu machen und hat ferner für den Fall, daß der Arbeitgeber ihn übergeht, Recht und Pflicht, bei seinem Arbeitgeber Einspruch gegen ein solches Verfahren zu erheben und wenn dieser erfolglos ist, durch Anrufung des Schlichtungsausschusses die Erfüllung des Gesetzes auf Grund der §§ 95, 96 des BRG. zu erzwingen. Dieses Vorgehen gegen den Arbeitgeber würde, das ist zu beachten, zur Unterbrechung der materiellen Seite dieser Streitfrage nur die formale Rechtsbefugnisse des BR. und die formale Rechtsverpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem BR. berühren.

Jedes ohne Zustimmung seiner Körperschaft entlassene oder gekündigte Mitglied des Betriebsrats oder Arbeiterrats sollte unbedingt innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 84 Abs. 1) gegen die vom Arbeitgeber erfolgte Auflösung des Dienstverhältnisses Einspruch bei dem Betriebsrat bzw. bei seiner Betriebsvertretung, der es angehört, erheben.

Die Frist von 5 Tagen rechnet vom Tage nach der wirklichen Kündigung oder evtl. Entlassung. Der Einspruch muß innerhalb 5 Tagen in den Händen bzw. zur Kenntnis der Betriebsvertretung gebracht sein. Er darf nicht etwa erst am 5. Tage zur Post gegeben werden.

Gelingt es der Betriebsvertretung nicht, den Streitfall durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber binnen einer Woche beizulegen, so ist binnen weiterer 5 Tage der Schlichtungsausschuss anzurufen.

Das kann geschehen vom Arbeiter- bzw. Betriebsrat und auch vom Entlassenen selbst (das letztere dürfte das zweckmäßigere Vorgehen sein — siehe auch § 86 Abs. 1 des BRG.). Würde also am 1. d. M. die Entlassung vom Arbeitgeber ausgesprochen, dann müßte der Einspruch spätestens am 6. zur Kenntnis der Betriebsvertretung gebracht sein. Bis zum 13. läuft die Frist, während welcher das Verhandlungsergebnis zwischen Betriebsvertretung und Arbeitgeber abgemartet werden muß. Spätestens am 18. muß dann der

Lohnkampf der Textilarbeiterschaft Nordbayerns.

Die Löhne der nordbayerischen Textilarbeiter haben nicht gleichen Schritt gehalten mit den Löhnen in anderen Textilizentren und bilden daher eine stete Gefahr für die gesamte Textilarbeiterschaft Deutschlands. Alle Bemühungen des Deutschen Textilarbeiterverbandes, hier Wandel zu schaffen, scheiterten an dem Starrsinn der nordbayerischen Textilunternehmer.

Auf Grund falscher Informationen fällt das Landeseinigungsamt in Nürnberg vor einigen Monaten einen für die Arbeiterschaft recht ungünstigen Schiedspruch. Letzterer sah aber vor, daß bei besserem Geschäftsgang die ungenügenden Löhne eine Verbesserung erfahren müßten. Das Geschäft hat sich nun gehoben. Zahlreiche kurzfristige Aufträge sind in den letzten Wochen eingegangen. Der niedrige Valutastand ermöglicht lohnenden Export. Trotzdem boten die Unternehmer den Arbeitern bei den Lohnverhandlungen am 25. und 26. September nur Zulagen von 5 bis 40 Pf. pro Stunde, so daß die schon längst überholten Tariflöhne des südbayerischen Tarifvertrages bei weitem nicht erreicht werden. Ebenso sollten die Textilmeister gegenüber ihren südbayerischen Kollegen bedeutend geringere Löhne erhalten.

Die Arbeitervertreter sowie die Meistervertreter lehnten deshalb das Angebot der Unternehmer einstimmig ab. Infolgedessen ist es nun in Erlangen, Bamberg, Bayreuth, Mühlberg und Hof zu Streiks gekommen. Es streiken gegenwärtig rund 3500 Textilarbeiter und -arbeiterinnen. In der nächsten Nummer werden wir ausführlicher auf den Kampf zurückkommen.

Schlichtungsausschuss angerufen sein. Aber bereits am 13. oder noch früher der resultierende Verlauf der Verhandlungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber bekannt, dann läuft selbstverständlich auch die Frist für den Verhandlungsantrag beim Schlichtungsausschuss entsprechend früher ab.

Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung aus einem Grunde, der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach der Gewerbeordnung zu sofortiger Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt (§ 84 Schlichtungsabf.). Der Arbeitgeber hätte dann im Rechtsstreit den Beweis für seine Behauptungen zu führen.

Die Kündigung wird rechtsunwirksam erst vom Tage der Zustimmung der Betriebsvertretung. Die Zustimmung kann also nicht rückwirkend für eine bereits angebrochene Kündigung eingeholt und erteilt werden (§ 97 Abs. 3 ArbZG. — siehe auch Kommentare Fels und Eißler Seite 190, Bericht Seite 298/299 und Koch Anmerkung 3 zu § 97).

Ueber Einhaltung und Verhinderung der vorgeschriebenen Fristen für das Einspruchsverfahren siehe § 90 des ArbZG. und Reichsgesetzblatt Nr. 127 Jahrgang 1920.

Scholle Praktiken der Christen.

In Nr. 33 des „Textilarbeiters“ brachten wir einen Bericht aus Langenbielau unter der Stichmarke „Scholle Praktiken der Christen“ zum Abdruck. In dem Bericht wird die niedrige Kampfweise, welcher sich unsere „christlichen Brüder“ in Langenbielau bedienen, und welche eine fast einmütige Beurteilung durch die Arbeiterchaft der Firma Dierig erfahren hatte, beschildert. Die Tatsachen, die in dem Bericht angeführt worden sind, können nicht erschüttert werden. Das weiß jedenfalls auch die „christliche“ Textilarbeiterzeitung. Da ihr nun sachliche Einwände fehlen, so versucht sie in Nr. 40 in einem Artikel, betitelt „Bitte, nur nicht aufregen“, durch leere Redensarten ihrer Langenbielauer Leitung, die recht stark unter die Räder gekommen ist, Hilfe zu bringen. Das ist ihr aber gründlich vorbeigelungen. Daß sie sich dabei selbst kompromittiert, scheint sie gar nicht gemerkt zu haben. Das ist aber bezeichnend für die Redaktion der „Textilarbeiterzeitung“, denn es beweist, daß sie sich diese niedrige Kampfweise zu eigen macht.

Die „Textilarbeiterzeitung“ schreibt u. a.:

„Wer wir haben durchaus keinen Grund, daran zu zweifeln, daß der hier in Frage kommende freigeorganisierte Betriebsratsobmann tatsächlich und den Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes zuwiderlaufend sein Amt zur Agitation gegen alle nicht freigeorganisierten Mitglieder des Betriebes benützt hat. Wir haben in dieser Hinsicht besonders in der allerletzten Zeit noch mit freigeorganisierten Betriebsratsobmannern allerhand Erfahrungen gemacht. Langenbielau ist leider nicht der einzige Ort, wo freigeorganisierte Arbeiter- und Betriebsräte ihre Stellung auffassen als Agitatoren und Schmittmacher für ihre freie Organisation. Es wäre für uns schon jetzt gesauerer Zeit ein leichtes gewesen, im „geschmackvollen“ Stille des „Textilarbeiter“ von schollen Praktiken der Freien zu schreiben. Vielleicht werden wir aber schon viel früher, als wie wir es selbst wünschten, durch die scheinheilige Kampfweise der freien Artikelhändler gezwungen, für die Veröffentlichung dieser wirklich schollen Praktiken den kostbaren Raum unseres Verbandsorgans in Anspruch zu nehmen.“

Die „Textilarbeiterzeitung“ versucht mit keinem Wort unsere Angaben zu widerlegen, sondern sagt, daß sie keinen Grund habe, daran zu zweifeln, daß der Betriebsratsobmann tatsächlich parteiisch gehandelt habe und daß sie allerhand Erfahrungen gemacht hätte usw. Damit ist nichts bewiesen, das sind leere Redensarten.

Wenn die Angriffe des christlichen Sekretärs auf unseren Betriebsratsobmann der Firma Dierig in Langenbielau der Wahrheit entsprechen hätten, dann würde es der „Textilarbeiterzeitung“ ein leichtes sein, durch Angabe von Tatsachen uns widerlegen zu können. Leider werden wir mit der Angabe von Tatsachen auf die Zukunft vertröstet; man will erst damit aufwarten, wenn wir unsere „scheinheilige Kampfweise“ nicht einfließen. Wenn nun unsere Langenbielauer Kollegen so „schöfel“ sind und nicht dafür sorgen, daß die „Textilarbeiterzeitung“ noch nachträglich in die Lage kommt, zu beweisen, daß unser Betriebsratsobmann der Firma Dierig sein Amt parteiisch ausübt, dann können wir aber etwas erleben: „dann wird der Junge fürchterlich“. (Siehe übrigens auch Langenbielau, Berichte aus Fachreisen.)

Proletarier aller Länder, helft uns!

Dieser Ruf erschallt aus Wien. Mit der Aufhebung des Weltmarkts Ungarns ist die Zahl der nach Wien strömenden Verfolgten und Hilfsbedürftigen immer mehr gewachsen und es fehlt dort nun bald an allem, um allen Hilfsbedürftigen notdürftig helfen zu können. Es fehlt an Geld, Lebensmitteln, Wäsche, Kleidern, Schuhen. Gebt jeder soviel er kann! Alle Sendungen sind an die „Wohlfahrtsaktion für Flüchtlinge aus Ungarn“, Wien V, Rechte Wienzeile 97, zu richten.

Gau Eiegnitz.

Unsere erste Gaubetriebsratkonferenz findet statt am 24. Oktober 1920, vormittags 9 Uhr, in Görlitz, Sonnenstraße, Restaurant zum Felsenkeller.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen;
2. Die Notwendigkeit der Statistik für die Arbeiterchaft;
3. Bericht vom Betriebsratkonferenz in Berlin;
4. Anträge und Anfragen der Delegierten.

Anträge und Anfragen, welche auf der Konferenz mit zur Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen bis zum 17. Oktober bei der Gauleitung eingereicht sein.

Die Delegation erfolgt in der Weise wie zu einer Gaunkonferenz nach dem Gaureglement des Statuts. Näheres durch Rundschreiben. Der Gauborstand.

Aus den Gewerkschaften.

Ein Jubiläum.

Der Verband der Glasarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands konnte am 1. Oktober 1920 auf 30jährige Tätigkeit und Bestehen zurückblicken. Die Zentralorganisation ist an demselben Tage gegründet worden, als das Sozialistengesetz gefallen war. Es zeugt dies von dem gesunden Geist, der damals die Arbeiterchaft befeuerte. Der Verband zählt heute gegen 60 000 Mitglieder. Wir wünschen dem Jubilär gute Weiterentwicklung, damit er auch weiterhin die Interessen des Proletariats in der bisherigen Weise wahrzunehmen in der Lage sei und für die Befreiung der Arbeiterchaft aus der Lohnknechtschaft sein gut Teil beitragen könne.

Holz Staudinger †.

Vorsitzender des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, ist am 2. Oktober, nachmittags 3 Uhr, nach längerem Leiden in Leipzig gestorben. Geboren am 11. Mai 1876 zu Weibern in Niederbayern, erreichte er nur ein Alter von 44 Jahren. Die Steinarbeiterorganisation erleidet durch den Tod ihres begabtesten Führers einen empfindlichen Verlust. Obwohl schon jahrelang krank, hat er doch mit unglaublicher Energie und starkem Willen sich immer wieder emporgerafft. Nun ist er dem ungleichen Kampf erlegen. Erster Vorsitzender des Verbandes war der Verstorbene seit April 1919, vordem war er 17 Jahre Redakteur des „Steinarbeiter“, und hat in dieser Zeit wegen allzu energischer Interessenvertretung seiner Berufscollegen die Bekanntheit mit dem Gefährnis zweimal machen müssen. Sein immer vorwärtsstrebender Geist hat in Wort und Schrift seiner Berufsorganisation große, nimmer zu vergessende Dienste geleistet. Auch sonst hat er an allem, was die Arbeiterbewegung angeht, lebhaften Anteil genommen. Der Steinarbeiterverband ist sicher, daß alle, die ihren Holz Staudinger gekannt haben, sich der Trauer um den Verstorbenen anschließen.

Lehrlingslöhne in Tarifverträgen.

Die Handwerkskammern bemühen sich im Schweiße ihres Angesichts, das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften bei der Gestaltung der Lehrverhältnisse abzukämpfen; besonders berufen sie sich in Eingaben an die Schlichtungsausschüsse und an die Bezirksämter auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsministers, worin dieser die im Tarifvertrag der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe enthaltenen Bestimmungen über die Löhne der Lehrlinge nicht für rechtsverbindlich erklärt hat.

Die Verwaltungsstelle des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Forstheim hatte, nachdem auch ihr ein solches Schreiben der Handwerkskammer in Karlsruhe zugesandt wurde, unmittelbar an den Reichsarbeitsminister geschrieben und um Aufklärung gebeten.

Der Reichsarbeitsminister hat darauf der Verwaltungsstelle Forstheim die nachstehende Antwort erteilt, welche uns wichtig genug erscheint, daß sie in Gewerkschaftskreisen bekannt wird, um sie mit Erfolg gegenüber den Handwerkskammern bei Streitfällen verwenden zu können. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„In der Anlage überende ich Abschrift der Entscheidung N. N. 3496, die zu den falschen Meldungen über meine Stellungnahme zur tariflichen Regelung der Lehrlingsfrage anscheinend Anlaß hat.“

Wie Sie daraus ersehen werden, handelt es sich hier um eine Einzelentscheidung, in der das Reichsarbeitsministerium aus Zweckmäßigkeitsgründen vorläufig davon abgesehen hat, die allgemeine Verbindlichkeitsklärung auf den die Lehrlingsfrage regelnden Paragraphen des Tarifvertrags auszudehnen.

Das Reichsarbeitsministerium hält nach wie vor an seinem Standpunkt fest, daß die das Arbeitsverhältnis regelnden Bestimmungen auch für Lehrlinge in Tarifverträgen festgelegt werden können, soweit nicht vom Gesetz besonderen Stellen übertragene Rechte hierdurch berührt werden.

Tarifverträge, die Bestimmungen für Lehrlinge enthalten, sind auch neuerdings wiederholt von hier für allgemein verbindlich erklärt worden.“

Daraus geht glatt hervor, daß die Ansicht der Handwerkskammern, der Reichsarbeitsminister siehe auf dem Standpunkt, daß die gewerkschaftlichen Organisationen in der Lehrlingsfrage nichts hineinzureden hätten, irrig ist und nicht den Tatsachen entspricht. Der von der Handwerkskammer angezogene Einzelfall darf keineswegs verallgemeinert werden.

Aus der Textilindustrie.

Freigabe von Hanf. Die Bekanntmachung vom 10. Juni 1920 über Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von inländischem Hanfstroh und daraus hergestelltem Hanf, Hanfwerg und Halberzeugnissen sowie von Garn aus ausländischen Rohstoffen ist aufgehoben worden.

Einfuhrverbot für gebleichte und gekrempelte Baumwolle. Durch eine demnach zur Veröffentlichung gelangende Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers wird gebleichte und gekrempelte Baumwolle (Ausfuhrnummer 438a des Statistischen Warenzeichnisses) unter Einfuhrverbot gestellt. Einfuhrerlaubnisse werden erteilt von der Reichsstelle für Textilwirtschaft, Berlin W. 8, Sägersstraße 19.

Produktive Erwerbslosenfürsorge in Thüringen. Zur Wiederbelebung der thüringischen Textilindustrie kaufte nach Verhandlungen mit einem aus Fabrikanten und Arbeitern gebildeten Ausschuss die Großkaufmannschaft in Gröba a. Elbe für 8,3 Millionen Mark den größten Teil der Lagerbestände der Gera-Gröbaer Textilfabriken zur Abgabe an ihre Konsumvereine. Um weitere Aufträge für den Winter zu beschaffen, nahm die Staatsregierung in Neuz bei dem Sparkassenverband Magdeburg ein Darlehen von 15 Millionen Mark zum Ankauf von Webstoffen für Minderbemittelte auf.

Geschäftsbelebung in der thüringischen Textilindustrie. Die seit längerem mit Betriebs Einschränkungen arbeitende Textilindustrie von Böhmisch, Neustadt an der Orla und Nachbarnorten erhielt große Aufträge, so daß volle Beschäftigung für die nächsten Monate gesichert ist.

Preisabbau und Arbeitszeit in der Textilindustrie. In England wird von den Spinnereien und Webereien die Einführung von Feiertagen in Erwägung gezogen. Der Grund hierfür ist die Geschäftsstockung, die auf die höheren Preise der Textilzeugnisse zurückzuführen wird. In Deutsch-

land wird angestrebt, die Preise der Textilprodukte durch billigere Erzeugung zu senken, jedoch scheiterten, wie wir hören, die Bemühungen der Fabrikanten an dem Widerstand der Arbeitnehmer, die an der 46stündigen Arbeitswoche festhalten. Die Wiedereinführung der vollen achtstündigen Arbeitszeit würde eine Verbilligung der Fertigfabrikate um 15 bis 20 Proz. ermöglichen.

Neugründung in der Krefelder Seidenindustrie. Die bedeutenden Detfischer Seidenfabriken in Krefeld wurden unter Einbeziehung der Seidenfabriken Dange und Osters unter der Firma Vereinigte Seidenwebereien in eine Aktiengesellschaft mit 12 Millionen Aktienkapital umgewandelt.

Gilenburger Rattun-Manufaktur Akt.-Ges. in Gilenburg. Für das abgelaufene Jahr hat der Rohgewinn der Gesellschaft eine Steigerung auf 2 153 049 Mk. (420 270 Mk.) erfahren. Nach Abzug der Fabrikations- und Handlungsunkosten von 1 579 107 Mk. (284 297 Mk.), Abschreibungen von 109 002 Mk. (56 000 Mk.) und insgesamt 180 000 Mk. (9000 Mk.) Rückstellungen für verschiedene Zwecke ergibt sich ein Ueberschuß von 337 810 Mk. (120 780 Mk.), aus dem 10 Proz. (5 Proz.) Dividende und außerdem ein Bonus von 10 Proz. (0) zur Ausschüttung gelangen soll. Nach der Bilanz erhöhte sich die Schuldner auf 1 539 194 Mk. (858 151 Mk.), dagegen verringerten sich Waren und Materialien auf 530 618 Mk. (1 029 968 Mk.). Unter Verpflichtungen erscheinen Gläubiger mit 525 498 Mk. (523 619 Mk.).

Soziale Rundschau.

Ueber 343 Millionen Mark für Erwerbslosenfürsorge in Sachsen.

Die Zahl der Erwerbslosen ist im Freistaat Sachsen einschließlich der zuschlagsberechtigten Personen auf rund 225 000 gestiegen, darunter sind 118 912 Hauptunterstützungsempfänger. Die Kosten der Arbeitslosenfürsorge sind im Laufe des Jahres 1920 anfänglich etwas zurückgegangen, jetzt aber wieder stark im Steigen begriffen.

Die Gesamtausgaben betragen für die Erwerbslosenfürsorge in Sachsen vom Dezember 1918 bis zum Juli 1920 rund 343,35 Millionen Mark, wovon das Reich 171,68 Millionen Mark, der sächsische Staat 144,45 Millionen Mark und den Rest die Gemeinden zu tragen haben.

Berichte aus Fachreisen.

Brandenburg a. d. S. Am 21. September wurden die Delegierten der Filialen Berlin, Ludenwalde, Bernau, Brandenburg, Mommsen und Wittstock, sowie Karl Voigt unser der Führung des Gauleiters Kollegen Franz Kofke bei einem Vertreter der Regierung in Potsdam vorstellig, um diesem die Wünsche der Textilarbeiter vorzutragen. Kollege Kofke forderte und begründete folgendes:

1. Einrichtung einer besonderen Erwerbslosenfürsorge für Textilarbeiter. — Diese hätte schon einmal vor dem Krieg bestanden, sei aber dann in die allgemeine Erwerbslosenfürsorge übergegangen. Die außerordentlich schlechte Geschäftslage der Textilbranche, die wohl augenblicklich, infolge des eintretenden Winters eine kleine, aber nur vorübergehende Besserung erfahren habe, mache diese Forderung für die sich in größter Not befindlichen Textilarbeiter notwendig.

2. Diese Unterstützung müßte mindestens 70 bis 80 Proz. des entgangenen Lohnes betragen.

3. Der Berechnung der Unterstützung darf nicht das Familieneinkommen des Unterstützungsberechtigten zugrunde gelegt werden.

4. Auch Jugendlichen vom 14. Jahr ab, die auf Erwerb angewiesen sind, müßte diese Unterstützung gewährt werden. Nachdem Kollege Kofke, unterstützt vom Kollegen Wolter, diese Forderungen eingehend detailliert hatte, erklärte er: Die Textilarbeiter wollen natürlich arbeiten, und haben auch ein Recht, Arbeit zu verlangen. Der Staat wäre verpflichtet, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, indem er der Textilbranche Aufträge erteilt. Schuld an der Arbeitslosigkeit sei der unerhörte Wucher des Kapitals, ferner die sinkende Kaufkraft des Proletariats. Als Beispiel führte er an, daß alle hier anwesenden Delegierten, trotzdem es ihnen vielleicht möglich wäre, zu 90 bis 95 Pf. pro Meter Anzugstoffe zu erhalten, nicht in der Lage wären, sich einen Anzug zu kaufen. „Ich selber auch nicht, meine Herren“, erwiderte der Regierungsrat Große als Vertreter der Regierung. Bei der Verabschiedung, nach fast einstündiger Konferenz, dankte dieser der Delegation und bemerkte dabei, er hätte nun mal einen Einblick in die wirkliche Lage der Textilarbeiter getan, die mündliche Darstellung wirkte überzeugender als die schriftliche, auf die er sonst angewiesen sei. Er würde die Forderungen dem Arbeitsministerium zur Annahme empfehlen. — Kollege Kofke und die Kollegen Tiefeler äußerten dann mit nach Brandenburg, wo im großen Saal des Volkshauses eine Versammlung einberufen war, die außerordentlich stark besucht war. Kollege Kofke berichtete über die obige Konferenz in der ausführlichsten Weise; er gab zugleich eine Schilderung der allgemeinen Lage. Reicher Beifall wurde ihm am Schluß des Vortrags zuteil. Dann wurde der Punkt der Tagesordnung: „Wie stellen sich die Textilarbeiter zu einer Tarifbindung?“ behandelt. Der Vorsitzende stellte hierzu fest, daß, als Ende Juni der alte Tarif abgelaufen war, die schlechte Geschäftslage eine Kündigung nicht geraten sein ließ; da sich aber die Geschäftslage jetzt wesentlich gebessert hätte, so wäre eine Kündigung zum 1. Oktober möglich, wenn nicht auf schnellere Art eine Erhöhung des Stundenlohnes zu erlangen sei. Vorkurschlag sei eine 100prozentige Erhöhung der Teuerungszulage, die bisher für männliche Kollegen 1,25 Mk., für weibliche 95 Pf. pro Stunde betrug. Kollege Kofke ergänzte, daß der Tarif nur für Brandenburg gelte, da er vor der hiesigen Handelskammer abgeschlossen sei und seine Unterchrift sowie die der beteiligten Unternehmer trage. Wenn obige Vorschläge von den Fabrikanten nicht angenommen würden, sei der Tarif zum 1. Oktober zu kündigen. Die Betriebsratsobleute werden von der Versammlung, die damit einverstanden ist, beauftragt, am nächsten vormittag diese Forderung den Unternehmern mündlich zu übermitteln. — Mit einem Appell an die neuen Arbeitskollegen, die anderen Verbänden angehören oder noch gar nicht organisiert sind, sich dem Deutschen Textilarbeiterverbande anzuschließen, der ja jetzt für ihre Interessen eintritt, schließt der Vorsitzende die Versammlung.

5. In den am 21. September im Schiffsaal in Ebingen und am 23. September im Museumsaal in Talsingen abgehaltenen zahlreichen Mitgliederversammlungen nahmen die Kollegen den Bericht von der Betriebsratkonferenz und der Konferenz der Ortsverwaltungen des Gaues entgegen. Den Beschlüssen beider Konferenzen wurde beigetreten und die Wahl eines Branchenbetriebsrats für die Textilindustrie vorgenommen. Der Kündigung des Lohnabkommens auf den 1. November und der Erhebung der Forderung auf Genährung einer 25prozentigen Teuerungszulage wurde zugestimmt. — Aus dem Bericht über den Verkauf von Kristallwaren durch das Bezirkskartell war zu entnehmen, daß bis jetzt für circa 4 1/2 Millionen Mark Waren verkauft werden konnten. Dadurch war es möglich, eine weitere Stilllegung der Betriebe zu verhindern und die bereits stillgelegten Betriebe wieder in Gang zu bringen. Die Aktion soll weitergeführt werden, um der wilden Preisbildung durch den Zwischenhandel entgegenzuwirken. — Das Bestreben der Kolleginnen, zugunsten des freien Samstags, die auf Samstag fallenden Arbeitsstunden auf die

übrigen Tage zu verlegen, wurde gemißbilligt, da es gegen die tariflichen Bestimmungen verstößt und oft auch nur den Wünschen der Arbeitgeber entspricht, die mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, den Achtstundentag zu umgehen.

Kempten i. Allg. (Terror!) Im Lager unserer Gegner, der christlichen Gewerkschaften, berauscht man sich so gerne an dem Wort Terror. Man wißt das alle in allen Variationen den „bösen freien“ an die Stirn und geht damit in allen nur möglichen und unmöglichen Versammlungen treiben, bedeckt aber dabei nicht, daß man selbst Terror, und zwar in der allergrößten Form ausübt.

Langenbielau. Die Bezirksmitgliederversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes, die für den 1. und 3. Bezirk abgehalten wurden, haben den Erwartungen auf bestmögliche Teilnahme in keiner Weise entsprochen.

Die anwesenden Vertreter des Verbandes Christlicher Textilarbeiter, Ortsgruppe Langenbielau, Herr Emuda und Herr Härtel, erkennen an, daß die Notiz in der Nummer 67 des „Langenbielauer Anzeiger“ vom 21. August 1920 irreführend war, was es heißt, daß die Mehrheit der Belegschaft der Firma Christian Dierig die Ansichten des Betriebsratsvorsitzenden nicht teilt und ihm sein tiefstes Mißtrauen ausspricht.

Oberrangenbielau, den 11. September 1920. Rich. Emuda. Härtel. Herm. Leuchtenberger. Emil Kneiff. An der im Deutschen Textilarbeiterverbande organisierten Arbeiterchaft wird es liegen, daß diese Erklärung auch dort veröffentlicht wird, wo die „irreführende“ Notiz so bereitwillig Aufnahme gefunden, im „unparteiisch“ sein wollen den „Langenbielauer Anzeiger“, der unseren Bericht von der großen Betriebsversammlung bei der Firma Christian Dierig wegen Mangel an Bescheinigung schon der Satz von „dem überflüssigen Organisationsrat“ in unserem Artikel hatte es dem Anzeiger angeht.

Christlicher Textilarbeiter, den wir als Drahtzieher in dem gegen uns gerichteten Felzuge zu unserem großen Bedauern betrachten haben, der uns aus den sozialdemokratischen Wahlvereinsversammlungen der Ober Jahre noch allzu gut bekannte Nordmachers König, heute Portier der Firma Christian Dierig, rein nichts von den Dummheiten seiner heutigen Nachkommen christlichen Schläges wissen will.

Leuben. In der Mitgliederversammlung am 15. September referierte Kollege Sachjenweger in ausführlicher Weise über die Aufgaben der Betriebsräte auf dem Betriebsratskongreß in Berlin.

Pirna. Eine Mitgliederversammlung unserer Ortsgruppe fand am 22. September hier im Volkshaus statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Der Betriebsratskongreß; 2. Tarifangelegenheiten; 3. Arbeitsordnung.

Plauen i. V. (Ein Renegat.) Der bisherige Bevollmächtigte unserer Filiale, der Geschäftsführer Gahn, kündigte seine Stellung bei unserem Verband und hat um die Entlassung zum 1. Oktober, Gahn hat in einem Plauenener Textilunternehmen — Firma Hartenstein — die Stelle eines technischen Betriebsleiters übernommen.

Zittau. In einer außerordentlichen Generalversammlung der hiesigen Filiale am 25. September gab zunächst die Geschäftsleitung einen Tätigkeitsbericht über das 1. Halbjahr 1920.

Die Herzlichsten Glückwünsche unserem Kollegen Paul Zigan und der Kollegin Derjinski zur Vermählung. Die Arbeiterchaft der Schöllerischen Kammgarnspinnerei in Stabewitz bei Breslau. Der Vorstand der Bezirksfiliale Breslau. Weitere Glückwünsche zur Silberhochzeit unserem Kollegen Wilhelm Langner. Die Branche der Seiler und Robhaarspinner. Der Filialvorstand Breslau.

Protokoll der Verhandlungen des 10. Verbandstages der Steinseifer, Pflasterer usw. Preis 6 M. Zu beziehen vom Hauptvorstand des Verbandes der Steinseifer usw., Berlin N. Ins Leben hinein. Für die Jugend zusammengestellt von Engelbert Gg. Groß. „Freiheitverlag“, Berlin E., Breite Straße.

Bekanntmachungen.

Vorstand. Sonntag, den 10. Oktober, ist der 41. Wochenbeitrag fällig.

Hilfsarbeiter-Gesuch. Für die Filiale Verbau unseres Verbandes wird zum baldigen Antritt ein Hilfsarbeiter für den Auspendienst gesucht.

Abwesenänderungen. Gau Hannover. Delmenhorst. Das Bureau befindet sich jetzt kleine Kirchstr. 18 II. Tel.-Nr. 463.

Gau Düsseldorf. Alf a. M. V. Otto Lange, Fabrik. — Treffelb. Geschäftsstelle: Kronprinzenstr. 79.

Gau Gera. Saalfeld ist mit Pöhned verschmolzen. Gau Stuttgart. Salinge. V. Chr. Jetter, Fischerstr. 86b.

Gau Augsburg. Brand. Der 1. Vorsitzende ist zu freizeiten. Sämtliche Zuschriften sind zu richten an den 2. Vorsitzenden Joh. Sommerer, Brand Nr. 25.

Gau Dresden. Hohentstein. Ernstthal. Der Vorsitzende ist zu freizeiten. Alle Zuschriften an die Geschäftsstelle Neumarkt 3. — Verbau. K. Hugo Höra, Geschäftsführer, Zwickauer Straße 14.

Gau Berlin. Arnswalde. K. Elfe Gehring, Nordmauer 4. — Luckenwalde. — Tel.-Nr. 141. — Nowawes. Tel.-Nr. 578. — Samswegen. V. Heinrich Delbe, Samswegen, Bornsche Str. 9. — Sorau. Tel.-Nr. 441.

Totenliste. Gestorbene Mitglieder. Augsburg. Wilhelm Ulrich, Fabrikarbeiter, 53 J., Operationsfolgen.

Bahreuth. Elisabeth Bauernfeind, Spinnereiarbeiterin, 21 J., Lungenerkrankung.

Bremen. Franz Haslana, Vorrichter, 50 J., Herzschlag.

Burkhardtswerk. Lina Pfüller, Spulere, 76 J.

Dresden u. Umgegend. Auguste Schmidt, Arbeiterin, 68 J. Marie Weichold, Arbeiterin, 63 J. Georg Göring, Tischler, 62 J.

Gera. Franz Bippmann, Weber, 64 J., Herzschlag. Rudolf Förster, Weber, 62 J., Zuderkrankheit.

Kempten im Allgäu. Franziska Bröhm, Spinnerin, 48 J., Lungenerkrankung.

Langenbielau. Elfriede Fuße, Spinnereiarbeiterin, 18 J., Lungenerkrankung.

Spremberg. Ernst Noack, Arbeiter, 57 J., Knochen tuberkulose.

Thalheim u. Umg. Ernst Friedrich, Kornsdorf, 59 J., Magenkrebs.

Thalheim. Ernst Friedrich, Kornsdorf, 59 J., Magenkrebs.

Zusammenkünfte. Mitglieder-Versammlungen. Altenburg, S.-A. Donnerstag, 14. Oktober.

Berlin. Delatone, Pfeffer, Seidenpfeffer. Sonnabend, 16. Oktober, bei A. Schulz, Stallschreiberstr. 39.

Bernau. Montag, 18. Oktober, im Gewerkschaftshaus.

Berlin. Färberoblenstiftung. Dienstag, 19. Oktober, abends 5 Uhr, bei Boeder, Weberstr. 17.

Berlin. Färberoblenstiftung. Dienstag, 26. Oktober, abends 5 1/2 Uhr, bei Boeder, Weberstraße 17.

Breslau. Donnerstag, den 14. Oktober, nachm. 5 Uhr, im kleinen Saal des Gewerkschaftshauses: Quartals-Generalversammlung.

Elzweige. Montag, 18. Oktober. Frankenberg. Mittwoch, 20. Oktober, 8 Uhr, im „Zunel“, Töpferstraße.

Konstanz. D.-Schl. Freitag, den 15. Oktober, nach Arbeitschluss im „Eiskeller“ in Konstanz bei Herrn Vieh: Mitgliederversammlung.

Jordansmühl. Montag, den 18. Oktober, im Speisesaal: Betriebsversammlung.

Lauenitz. Sonntag, 17. Oktober, abends 8 Uhr, bei Kochstedt.

Leisnig. Mittwoch, 13. Oktober. Ditzig. Dienstag, 12. Oktober, abends 7 1/2 Uhr, in Hennigs Restaurant.

Die herzlichsten Glückwünsche unserem Kollegen Paul Zigan und der Kollegin Derjinski zur Vermählung. Die Arbeiterchaft der Schöllerischen Kammgarnspinnerei in Stabewitz bei Breslau. Der Vorstand der Bezirksfiliale Breslau. Weitere Glückwünsche zur Silberhochzeit unserem Kollegen Wilhelm Langner. Die Branche der Seiler und Robhaarspinner. Der Filialvorstand Breslau.

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 9. Oktober. Verlag: Karl Giesch in Hallsberg-Altenkünde. — Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Dreßel in Berlin, für alles andere Paul Wagner in Berlin. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.

Geleiene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.